

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN: KÜHNE + HEITZ HOLLAND B.V. AT DORDRECHT

Artikel 1: Geltungsbereich der allgemeinen Verkaufsbedingungen

1. Diese Verkaufsbedingungen gelten in allen Fällen, in denen **Kühne + Heitz** Holland B.V., mit Sitz in Dordrecht – nachfolgend: „**Kühne + Heitz**“–, Verträge mit seiner Kundschaft schließt -- nachfolgend der „Käufer“ –, unabhängig von der Art der Dienstleistung oder Lieferung durch **Kühne + Heitz** und zusätzlich zu den Angaben, die von den Vertragspartnern in diesem Zusammenhang gemacht werden (einschließlich Preisvorschlägen und Anfragen).
2. Die Vorschriften dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten unbeschadet des Rechts von **Kühne + Heitz**, weitere Rechte geltend zu machen, die hier nicht aufgeführt werden, die aber im Gesetz oder Staatsvertrag festgelegt sind.
3. Auf diese allgemeinen Verkaufsbedingungen können sich alle Vertragspartner berufen, die von **Kühne + Heitz** in Verbindung mit der Vertragserfüllung aufgeführt sind.

Artikel 2: Das Zustandekommen eines Vertrages

1. Sofern nicht anders vereinbart, handelt es sich bei allen Kostenvoranschläge von **Kühne + Heitz** um unverbindliche Angebote. **Kühne + Heitz** hat das Recht, von einem unverbindlichen Kostenvoranschlag innerhalb von drei Tagen nach dem Erhalt der Annahme zurückzutreten.
2. Sofern der Käufer nicht innerhalb von 48 Stunden nach Erhalt der Bestellbestätigung Widerspruch gegen die Bestellung und/oder gegen diese allgemeinen Verkaufsbedingungen bei **Kühne + Heitz** einlegt hat, gilt die Einwilligung zu der Bestellung und diesen allgemeinen Verkaufsbedingungen als erteilt.
3. Der Kaufinteressent bzw. der Käufer trägt das Risiko einer fehlerhaften Weitergabe von Daten, wenn die Weitergabe mündlich erfolgt.

Artikel 3: Preise

Die vereinbarten Preise sind ohne Umsatzsteuer. Sofern nicht anders vereinbart, zahlt der Käufer alle anfallenden Steuern, Gebühren und Abgaben, einschließlich der anfallenden Abgaben an die Europäische Union.

Artikel 4: Inhalt des Vertrages

1. Alle Unterlagen, Illustrationen, Muster und Modelle, die von **Kühne + Heitz** dem Käufer vorgestellt oder zur Verfügung gestellt werden, dienen ausschließlich Präsentationszwecken und stimmen nicht unbedingt mit dem Liefergegenstand überein, sofern keine anderen Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern getroffen wurden.

2. Der Liefergegenstand erfüllt die Vertragsbedingungen, wenn es mit den Spezifikationen übereinstimmt, auf die sich **Kühne + Heitz** mit dem Käufer geeinigt hat. Dort, wo man sich nicht auf bestimmte Spezifikationen geeinigt hat, muss der Liefergegenstand die Norm erfüllen, die in der Branche des Gegenstandes üblich sind; dies gilt immer, wenn der Gegenstand die gesetzlich festgelegten Qualitätsanforderungen im jeweiligen Produktionsland zur Zeit des Vertragsabschlusses erfüllt. **Kühne + Heitz** hat das Recht einen Gegenstand anderer Herkunft zu liefern, solange es von ähnlich hoher oder besserer Qualität ist.
3. Gewichtsverlust, aufgrund von Kühlung oder Einfrieren ist kein Mangel, solange der Gewichtsverlust unter einem (1) Prozent liegt. Sofern nicht anders vereinbart, kann Gewichtsverlust vom Käufer nur mittels eines amtlichen Gewichtsbeleges nachgewiesen werden, auf dem vermerkt ist, dass der Gegenstand mithilfe einer funktionierenden öffentlichen Brückenwaage bei oder unmittelbar nach der Lieferung gewogen wurde.

Artikel 5: Lieferung

1. Sofern keine anderen ausdrücklichen Vereinbarungen vorliegen, erfolgt die Lieferung mittels FCA („frei Frachtführer“) an den benannten Ort. Es gilt stets die Fassung der Incoterms zur Zeit der Transaktion.
2. Der Käufer ist gegenüber **Kühne + Heitz** dazu verpflichtet, Lieferungen des erworbenen Gegenstandes sofort anzunehmen, sobald der Artikel geliefert wird. Wenn der Käufer die Lieferung nicht annimmt, gilt der Gegenstand als geliefert zu der Zeit, zu der der Gegenstand von **Kühne + Heitz** angeboten wurde. **Kühne + Heitz** wird den besagten Gegenstand in seinem Depot auf Rechnung und Gefahr des Käufers aufbewahren. In dem Fall hat **Kühne + Heitz** auch das Recht, dem Käufer eine Rechnung auszustellen.
3. Die Lieferbedingungen gelten nur annähernd -- selbst wenn ein bestimmtes Lieferdatum oder eine Lieferfrist festgelegt worden ist -- und sind nicht bindend, es sei denn, es wurden ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen. Im Falle einer nicht fristgerechten Lieferung muss eine Inverzugsetzung an **Kühne + Heitz** verschickt werden, in der **Kühne + Heitz** nach Rücksprache eine angemessene Frist gewährt wird, in der es eine weitere Gelegenheit erhält, den Vertrag zu erfüllen.
4. **Kühne + Heitz** hat das Recht, den gekauften Artikel in Stückwarensendungen zu liefern.

Artikel 6: Eigentumsvorbehalt und Pfand

1. Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. **Kühne + Heitz** behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen und den an den Käufer noch zu liefernden Gegenständen gemäß dem Vertrag vor, bis der Käufer:
 - a. den Kaufpreis der Artikel und alle sonstigen Beiträge vollständig beglichen hat und

- b. alle Forderungen bezüglich jeglicher Arbeiten die **Kühne + Heitz** in dessen Namen in Verbindung mit den betreffenden Verträgen durchgeführt hat oder durchführen wird, beglichen hat und
 - c. alle Ansprüche beglichen hat, die **Kühne + Heitz** gegen den Käufer hat, sollte dieser es versäumt haben, die oben genannten Verpflichtungen zu erfüllen.
2. Der Käufer darf die unter den Eigentumsvorbehalt fallenden Produkte auf keinerlei Weise zur Sicherung anderer Forderungen als derjenigen von Kühne+ Heitz verwenden.
 3. Der Käufer muss die Gegenstände, die dem Eigentumsvorbehalt unterliegen, separat lagern und/oder deutlich kennzeichnen.
 4. Wenn **Kühne + Heitz** die Rückgabe der Sache fordert, muss der Käufer uneingeschränkt kooperieren und **Kühne + Heitz** jederzeit Zugang zu seinem Lager gewähren.
 5. Die Vertragspartner willigen ein, dass ein Pfandrecht im Namen von **Kühne + Heitz** auf bewegliche, nicht-registrierte Güter, die **Kühne + Heitz** in seinen Besitz als Sicherheit gegen Zahlung von Außenständen erhält, erstellt wird. **Kühne + Heitz** kann dieses Pfandrecht aus jedweden Gründen gegen den Käufer geltend machen. Das Pfandrecht gilt auch als Sicherheit für jegliche, ausreichend bestimmbare unbezahlte Forderungen, die **Kühne + Heitz** in der Zukunft gegenüber dem Käufer erhält. Dieses Pfandrecht soll ohne weitere Formalitäten zu der Zeit erstellt werden, zu der **Kühne + Heitz** in den Besitz der betreffenden Sache gelangt.
 6. Wenn Dritte etwaige Ansprüche auf die Sache oder in Verbindung mit der Sache unter Eigentumsvorbehalt oder unter Pfandrecht, wie im vorherigen Abschnitt beschrieben, geltend machen, ist der Käufer dazu verpflichtet die Drittpartei über die Rechte von **Kühne + Heitz** in Kenntnis zu setzen und **Kühne + Heitz** unverzüglich darüber zu informieren.
 7. Wenn eine Drittpartei im Namen des Käufers in Besitz einer Sache unter Eigentumsvorbehalt ist, dann ist der Käufer im Falle von Pflichtversäumnis gegenüber **Kühne + Heitz** dazu verpflichtet, **Kühne + Heitz** auf Anfrage den Namen und die Adresse der besagten Drittpartei zu nennen und **Kühne + Heitz** hat das Recht, die besagte Drittpartei darüber zu informieren, dass die betreffende Sache künftig in seinem Namen gehalten wird.

Artikel 7: Prüfung und Reklamationen

1. Wird die erworbene Sache vom Käufer oder im Namen des Käufers abgeholt, so ist der Käufer dazu verpflichtet, die Stückzahl und den äußeren Zustand der Gegenstände am Abholort zu prüfen.
2. Die gekauften Gegenstände müssen vom Käufer innerhalb von 48 Stunden nach Lieferung komplett inspiziert werden. Sollte die Lieferung auf der Grundlage von CIF, CFR, CIP oder CPT (Incoterms) erfolgt sein, dann ist der Käufer dazu verpflichtet, die Gegenstände innerhalb von 48 Stunden nach Ankunft der Sache am benannten Ort komplett zu inspizieren.
3. Sollte der Käufer zu dem Schluss kommen, dass die Kaufgegenstände nicht dem Vertrag entsprechen, muss er **Kühne + Heitz** schriftlich über die Gründe der Beschwerde informieren, und zwar innerhalb von 48 Stunden ab dem in Abschnitt 2 genannten Fristende. Zusätzlich ist

der Käufer dazu verpflichtet **Kühne + Heitz** so bald wie möglich und nicht später als 24 Stunden nach Ablauf der in Abschnitt 2 genannten Frist per Telefon oder Fax über die Beschwerde in Kenntnis zu setzen. Der Käufer ist dazu verpflichtet, mit **Kühne + Heitz** uneingeschränkt zu kooperieren, damit die beklagten Kaufgegenstände von **Kühne + Heitz** oder in dessen Namen zu jeder Zeit, in der es nötig ist, inspiziert werden können. **Kühne + Heitz** hat im Falle einer Beschwerde außerdem das Recht, vom Käufer zu fordern, ohne Verzögerung einen Inspektionsbericht von einem unabhängigen Experten erstellen zu lassen. Zusätzlich kann es vom Käufer verlangen, die Kaufgegenstände auf Kosten der Vertragspartei zurückzugeben, die im Unrecht ist. Im derartigen Fall darf der Käufer eine repräsentative Stichprobe behalten.

4. Käufer können Gegenstände an **Kühne + Heitz** nur nach der Genehmigung durch **Kühne + Heitz** zurückgeben. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Rücknahme auf Kosten und Risiko des Käufers.
5. Vorschriften in Bezug auf den bewiesenen Gewichtsverlust, aufgrund von Kühlung oder Einfrieren finden sich in Artikel 4, Abschnitt 3.
6. Die Beweispflicht, dass die vermeintlichen Mängel zur Zeit des Gefahrübergangs vorlagen, liegt beim Käufer.
7. Kühne+ Heitz ist nicht dazu verpflichtet, Beschwerden, die nach Ablauf der in diesem Artikel genannten Fristen erfolgen, zu berücksichtigen, und sie führen nicht zur Haftbarkeit seitens des Unternehmens. Sollte **Kühne + Heitz** sich dazu entschließen, diese Beschwerden zu berücksichtigen, müssen dessen Bemühungen in dieser Hinsicht, als Milde und nicht als Zusage zur Haftung interpretiert werden, außer es wurden andere Vereinbarungen getroffen.

Artikel 8: Haftungspflicht

1. Nur, wenn der Käufer sich an die Bestimmungen im vorangehenden Artikel gehalten hat, kann **Kühne + Heitz** haftbar gemacht werden und zwar unter Beachtung der Vorschriften in diesen Bedingungen, während eines Zeitraums von höchstens drei Monaten nach dem Lieferdatum aufgrund eines **Kühne + Heitz** zugeordneten Pflichtversäumnisses.
2. Wenn **Kühne + Heitz** das zugeordnete Versäumnis seinerseits anerkennt oder es auf anderem Wege ermittelt wurde, hat es das Recht, den Käufer innerhalb eines angemessenen Zeitraumes darüber zu informieren, dass es nach eigener Wahl und ohne Beeinträchtigung seiner anderen Rechte gemäß diesen allgemeinen Verkaufsbedingungen:
 - dem Käufer den Kaufpreis zurückerstattet,
 - die Gegenstände ohne zusätzliche Kosten neu liefert,
 - die fehlenden Gegenstände nachliefert,
 - eine Reparatur vornimmt.

Sofern **Kühne + Heitz** es schafft, den vereinbarten Pflichten kurzfristig nachzukommen, gilt der Vertrag als ordnungsgemäß erfüllt oder -- im Falle der Rückzahlung -- als aufgelöst, ohne dass dem Käufer ein Recht auf Entschädigung zusteht.

3. Sollte **Kühne + Heitz** zu irgendeiner Schadensersatzleistung verpflichtet werden, so beschränkt sich diese Haftung auf den vereinbarten Preis für die betreffenden Gegenstände (ohne Umsatzsteuer). Der Käufer entschädigt **Kühne + Heitz** gegen Forderungen Dritter, sofern diese Forderungen den Maximalbetrag im vorhergehenden Abschnitt überschreiten. **Kühne + Heitz** haftet niemals für Schäden, die aus der falschen und/oder unsachgemäßen Verwendung der gelieferten Gegenstände entstehen.
4. Im Gegensatz zu den vorhergehenden Bestimmungen sieht **Kühne + Heitz** vor, dass -- sollte sich herausstellen, dass es sich um eine Branche handelt, bei der Standardisierung von Verträgen durch allgemeine Geschäftsbedingungen mit Einschränkungen und Haftungsausschlüssen üblich ist, und **Kühne + Heitz** einen Vertrag in dieser Branche abschließt oder mit einem Unternehmen einer anderen Branche, die regelmäßigen Umgang mit der Branche pflegt, in der **Kühne + Heitz** tätig ist und in der eine solche Standardisierung ebenfalls vorliegt -, **Kühne + Heitz** niemals für (schwerwiegende) Fehler von entsandten Personen, die nicht zum Unternehmensmanagement zählen, haftet.
5. Zu den zurechenbaren Fehlern in diesem Artikel zählen auch unerlaubte und rechtswidrige Handlungen.

Artikel 9: Nicht zurechenbare Leistungsstörungen (Höhere Gewalt)

Zusätzlich zu dem, was das Gesetz als höhere Gewalt definiert, umfasst dieser Begriff auch Streiks und/oder Krankheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von **Kühne + Heitz**, Nichtleistung und/oder höhere Gewalt und/oder unerlaubte und rechtswidrige Handlungen seitens des Zulieferers, des Transportunternehmens oder im Vertrag eingeschlossener Dritter, Stau im Straßenverkehr, Naturkatastrophen, Krieg oder Mobilmachung, behindernde Maßnahmen jeder Regierungsbehörde, Feuer und Unfälle im Geschäftsbetrieb sowie alle Umstände, unter denen von **Kühne + Heitz** nicht erwartet werden kann, dass es den Vertrag bzw. den Rest des Vertrags zum Teil oder in vollem Umfang erfüllen kann. Wenn **Kühne + Heitz** sich auf höhere Gewalt beruft, haben die Vertragsparteien das Recht, den Vertrag komplett -- zumindest sofern die höhere Gewalt ausreichend erheblich ist -- oder teilweise aufzulösen, nämlich in Bezug auf den Teil, der aufgrund höherer Gewalt nicht erfüllt werden konnte. Im Falle einer Teilauflösung des Vertrages sind die Vertragsparteien dazu verpflichtet, den Teil der Vereinbarung zu erfüllen, der nicht aufgelöst wurde. Im Falle einer Auflösung aufgrund dieser Bestimmung ist keine Vertragspartei zu Schadensersatz gegenüber der anderen Partei hinsichtlich des aufgelösten Teil des Vertrages verpflichtet.

Artikel 10: Vertragsauflösung, Anspruchsrecht, Aussetzung und Sicherheit

1. Im Falle eines zurechenbaren Versäumnisses seitens des Käufers, hat **Kühne + Heitz** das Recht, zusätzlich zur Auflösung des Vertrages, durch eine schriftliche Mitteilung jedwede weiteren noch nicht erfüllten Vereinbarungen zwischen Käufer und **Kühne + Heitz** auszusetzen oder aufzulösen. Unter diesen Umständen hat **Kühne + Heitz** das Recht vom

Käufer zu fordern, dass alle ausstehende Beträge sofort und in einer einzelnen Zahlung zu begleichen und/oder künftige Lieferungen nur gegen Vorauszahlung zu machen sind.

2. Während der Erfüllung des Vertrages hat **Kühne + Heitz** das Recht, (zusätzliche) Sicherheiten zu verlangen, wenn es Grund zur Annahme gibt, dass die Kreditwürdigkeit des Käufers so weit beeinträchtigt ist, dass es fundierte Zweifel an der ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Pflichten gibt. Von einem solchen Fall ist auszugehen, wenn der Käufer trotz Erhalt einer Inverzugsetzung keinen seiner Zahlungspflichten nachkommt.

Artikel 11: Zahlung

1. Soweit nicht anders vereinbart, hat **Kühne + Heitz** immer das Recht ausschließlich gegen Vorauszahlung zu liefern.
2. Die Zahlung muss im Rahmen der spezifischen Bedingungen erfolgen, auf die sich **Kühne + Heitz** und der Käufer geeinigt haben und die von **Kühne + Heitz** auf der Bestellbestätigung vermerkt sind. Wenn eine derartige Vereinbarung nicht vorliegt, muss die Zahlung innerhalb von vierzehn Tagen ab Rechnungsdatum erfolgen. Soweit nicht anders vereinbart, kann der Käufer keine Verrechnung oder Aussetzung geltend machen. Wenn **Kühne + Heitz** dem Käufer eine aufgeschlüsselte Kostenabrechnung darüber schickt, was er **Kühne + Heitz** schuldet und was **Kühne + Heitz** ihm schuldet, dann dient dieses Dokument auch als Verrechnungsdokument. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist der Käufer ohne Mahnung in Zahlungsverzug und ist verpflichtet ab dem Fälligkeitsdatum Zinsen in Höhe von 7 % über dem Refinanzierungssatz der EZB auf den gesamten Rechnungsbetrag zu zahlen. Am Ende jedes Jahres wird der Betrag, auf den die Zinsen fällig werden, um den Jahreszinsbetrag erhöht.
3. Die vom Käufer oder von Drittparteien geleisteten Zahlungen werden immer erst mit jenen ausstehenden Forderungen verrechnet, bei denen **Kühne + Heitz** sich auf keinen Eigentumsvorbehalt, wie in Artikel 5 beschrieben, berufen kann. Unter Beachtung dieser Bestimmung, werden Zahlungen erst von fälligen Kosten, anschließend von fälligen Zinsen und schließlich von der (ältesten) Hauptsumme abgesetzt.

Artikel 12: Geistiges Eigentum

Kühne + Heitz behält die geistigen Eigentumsrechte an Präsentwürfen, Zeichnungen und anderen durch **Kühne + Heitz** produzierten Dokumenten.

Artikel 13: Kosten der Rechtshilfe

Sollte der Käufer, trotz Erhalt einer Zahlungserinnerung, es versäumen, einen fälligen Betrag zu begleichen, ist er zur Übernahme der außergerichtlichen Kosten sowie der Gerichtskosten

verpflichtet, die **Kühne + Heitz** entstehen. Sowohl die außergerichtlichen Kosten als auch die Gerichtskosten werden auf Basis der Rate per Zeiteinheit berechnet, die der Rechtsberater von **Kühne + Heitz** in solchen Fällen berechnet, zuzüglich der angemessenen Kosten, die der Rechtsberater an Dritte entrichtet.

Artikel 14: Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Alle Verträge, die von **Kühne + Heitz** geschlossen werden, unterliegen dem niederländischen Recht mit Ausnahme von internationalen Verkaufsverträgen, die dem Übereinkommen der Vereinten Nationen unterstehen.
2. Alle Streitigkeiten, die mit **Kühne + Heitz** auftreten und diesen allgemeinen Verkaufsbedingungen unterliegen -- sofern zwingendes Recht dies nicht erschwert--, werden vom zuständigen Gericht in der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs von Rotterdam, Niederlande, entschieden, unbeschadet der Rechte von **Kühne + Heitz**, den Käufer vor ein anderes zuständiges Gericht bringen zu können.